

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 396

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die
Übernahme des Durchführungsbeschlusses
vom 24. Oktober 2018 zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses K(2011)5500
endgültig hinsichtlich des Titels und der Liste
der von den Visumantragstellern in Saudi-
Arabien vorzulegenden Belege
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 3. Dezember 2018
Inkrafttreten: 3. Dezember 2018

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 3. Dezember 2018

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.A.3
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation der Kommission vom 26. Oktober 2018, welche in Übereinstimmung

mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurde, und in der der folgende Durchführungsbeschluss der Kommission notifiziert wurde:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24.10.2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2011)5500 endgültig hinsichtlich des Titels und der Liste der von den Visumantragstellern in Saudi-Arabien vorzulegenden Belege (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2018)6862 endgültig).

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt des oben genannten Beschlusses akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.